

Ispringer NACHRICHTEN

Jahrgang 2025
Freitag, 31. Januar 2025

Nr. 05

Landesfamilienpass – die neuen Gutscheinehefte sind da



Ausgabe der Gutscheinkarten für 2025

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat die Gutscheinkarten zum Landesfamilienpass übersandt.

Der berechtigte Personenkreis kann mit der Gutscheinkarte 2025 und unter der Vorlage des Landesfamilienpasses bis zu 42- mal im Jahr staatliche Schlösser, Gärten und Museen in Baden-Württemberg kostenlos bzw. zu einem ermäßigten Eintritt besuchen. Daneben kann er mit der Gutscheinkarte noch weitere 12 nichtstaatliche Einrichtungen besuchen.

Bei jedem Besuch ist der entsprechende Gutschein einzulösen.

Einen Landesfamilienpass können demnach Familien erhalten, die

- mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben;
- nur aus einem Elternteil bestehen und mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;
- mit einem schwer behinderten kindergeldberechtigenden Kind mit mindestens 50 v.H. Erwerbsminderung in häuslicher Gemeinschaft leben;
- SGB II - oder kinderschulzuschlagsberechtig sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigenden Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;
- wohngeldberechtig sind
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Gleichzeitig erhält jede im Pass eingetragene Person -kostenfrei- **zwei Eintrittskarten** (ab dem 4 Lj.) für das Hallenbad in Ispringen.

Für Familien, die bereits Inhaber eines Landesfamilienpasses sind, werden die Gutscheinkarten ohne neuen Antrag ausgegeben.

Antragsformulare, Broschüre und Gutscheinkarten erhalten Sie im Familienbüro, Zimmer 5 bei Frau Jüngling.

Bitte kontaktieren Sie uns telefonisch unter **07231/9812-13** oder per E-Mail: s.juengling@ispringen.de



Notdienste/Beratung und Hilfe

Bereitschaftsdienst bei Störungen

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG Störungsmeldestelle – Strom 24 Stunden erreichbar	Tel. 0800 797 39 38 37
Erdgas Südwest GmbH Erdgaszentrum Ettlingen Störungsmeldestelle	Tel. 07243/2 16-0 Tel. 01802/056229
Wasserversorgung Ispringen Störungen	Tel. 0160/6826038
KabelBW – Service zum TV-Kabelnetzbetreiber Kundenservice	Tel. 0221 46619100

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr	Tel. 112
Polizei Notruf	Tel. 110
Revier Pforzheim	Tel. 186-0
DRK Krankentransport	Tel. 19 222
Allgemeiner Notfalldienst:	Tel. 116117

Ärztliche Notdienste

Zahnärztlicher Notdienst **Tel. 0621/30000818**

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst) 116117 (Anruf ist kostenlos)

Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim
Siloah St. Trudpert Klinikum, Wilferdinger Str. 67, 75179 Pforzheim
Mo, Di, Do 19 – 22 Uhr, Mi, Fr 16 – 22 Uhr
Sa, So und Feiertage 8 – 22 Uhr

Kinder Notfallpraxis Pforzheim
Helios Klinikum Pforzheim, Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim
Mi 15 – 20 Uhr, Fr 16 – 20 Uhr, Sa, So und Feiertage 8 – 20 Uhr.

Tierärztlicher Notdienst
Notdienstnummer für den Raum Pforzheim **Tel. 07231/133 29 66**

Dienstbereitschaft Apotheken

Samstags 13.00 bis sonntags 8.30 Uhr, sonn- u. feiertags 8.30 bis 8.30 Uhr

Freitag 31.01.2025	City-Apotheke im VolksbankHaus Westliche Karl-Friedrich-Straße 53 75172 Pforzheim	Tel. 07231/31 27 27
Samstag 01.02.2025	Schloss-Apotheke Königsbach Bahnhofstraße 33 75203 Königsbach-Stein	Tel. 07232/3 00 20
Sonntag 02.02.2025	Enztal-Apotheke Pforzheim Westliche Karl-Friedrich-Straße 47 75172 Pforzheim	Tel. 07231/5 87 51 16
Montag 03.02.2025	Rats-Apotheke Ispringen Gartenstraße 8 75228 Ispringen	Tel. 07231/98 40 40
Dienstag 04.02.2025	Apotheke im Kaufland Pforzheim-Brötzingen Am Mühlkanal 4 75172 Pforzheim	Tel. 07231/45 43 50
Mittwoch 05.02.2025	Hebel Apotheke Simmlerstraße 3 75172 Pforzheim	Tel. 07231/31 66 99
Donnerstag 06.02.2025	Hohenzollern-Apotheke Hohenzollernstraße 29 75177 Pforzheim	Tel. 07231/3 44 05
Freitag 07.02.2025	Apotheke im Arlinger Pforzheim-Arlinger Arlinger Straße 37 75179 Pforzheim	Tel. 07231/4 19 71 64
Samstag 08.02.2025	Stadt-Apotheke Pforzheim Westliche-Karl-Friedrich-Straße 23 75172 Pforzheim	Tel. 07231/1 54 36 00

Soziale Dienste und Einrichtungen

Diakoniestation Ispringen

Häusliche Kranken- und Altenpflege, Krankenpflegeverein Ispringen e.V.,
Eisenbahnstraße 2, Ispringen, Fax 984387 **Tel. 07231 86710**
Büro besetzt: Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr

Betreuungsangebot der Diakoniestation Ispringen

Im Bürgerhaus Regenbogen
Montags und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Fahrdienst auf Wunsch
Freitags Tischlein Deck Dich 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr, Fahrdienst auf Wunsch
Ansprechpartnerin: Anja Teuscher **Tel. 07231/86710**

Haus Salem Dauerpflege, Tagespflege und Betreutes Wohnen

Friedenstr. 62, Ispringen, Fax 589949-9 **Tel. 589949-0**
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9.00 bis 16.00 Uhr
Ansprechpartner: Jörg Heidt (Hausleiter), Nadine Bucher (Pflegedienstleitung)
Die Cafeteria ist einmal im Monat sonntags geöffnet, Termin siehe Aushang
im Eingangsbereich. info@salem-ispringen.de, www.salem-ispringen.de

Diakonieverband Enzkreis

Tel. 07231/91 70-0
Beratung für ältere Menschen und ihre Angehörigen;
Allgemeiner kirchlicher Sozialdienst

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschafts-
konfliktberatung, Melanchthonstraße 1, 75173 Pforzheim und auch
in der Diakonischen Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48,
Terminvergabe unter: **Tel. 07231/42865-0**
Fachstelle gegen häusliche Gewalt **Tel. 07231/4576333**

Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim Enzkreis

www.frauenhaus-pforzheim.de **Tel. 07231/45763-0**

Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.

Verein für Lebensbeistand und Sterbebegleitung
Psychosoziale Begleitung, Palliative Beratung **Tel. 07236/2799897**

„Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen

und bei Suizidgefahr (tägliche Bereitschaft) **Tel. 0171/80 25 110**

Aktionsgemeinschaft Drogen e. V.

Anlaufstelle bei Essstörungen **Tel. 07231/9227760**

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe/Selbsthilfegruppen (KISS)

Sprechzeiten Mo, Di und Do 8:30 - 12:30
und nach Vereinbarung **Tel. 07231/308-9199**

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung,
Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. **Tel. 07231/60 75 860**

Deutscher Kinderschutzbund

Pforzheim Enzkreis e.V. Fax 07231/589898-5 **Tel. 07231/589898-0**

Lilith

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen
zum Schutz vor sexueller Gewalt **Tel: 07231/35 34 34**

Jugend- und Drogenberatungsstelle

Beratung und Hilfe für Jugendliche, Suchtgefährdete,
Abhängige und deren Angehörige **Tel.: 07231/92277-0**

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Tel. 07231/30870

AIDS-Beratung, Gesundheitsamt Enzkreis,

Bahnhofstraße 28, Pforzheim **Tel. 07231/308-9580**

Miteinanderleben e.V.

Angebote für Menschen mit Behinderung, Jugendsozialarbeit,
Migrationsarbeit, Freiwilligenagentur
www.miteinanderleben.de **Tel. 07231/133310**

Kinder- und Jugendhospizdienst „Sterneninsel“

Tel. 07231/8001008

Tagesmütter Enztal e.V. Beratungsbüro

Frau Parise **Tel. 07041/8184711**

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung
Durchwahl von Herrn Ullmann **Tel. 07231/20448-0**
Durchwahl von Frau Keller **Tel. 07231/20448-10**
Tel. 07231/20448-22

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald e. V.

Seelsorgetelefon **Tel. 0800 111 0 111**

Psychosoziale Krebsberatungsstelle für Betroffene und Angehörige

Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich
geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen
Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim
Aktuelle Termine unter: www.kbs-pforzheim.de **Tel. 07231/969 8900**

DRK Wohnberatung Enzkreis

wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de **Tel. 07231/373-236**



Müll/Umwelt

	Restmüll Bioabfall	Papier	Glas	Leicht- verpackungen	Recyclinghof Ispringen Uhrzeit
Januar					
27 Mo		X			
28 Di				X	14:00-17:30
29 Mi					
30 Do					14:00-17:30
31 Fr					
Februar					
1 Sa					13:00-16:00
2 So					
3 Mo			X		
4 Di	X				
5 Mi					09:00-12:30
6 Do					
7 Fr					09:00-12:30
8 Sa					08:30-11:30
9 So					
10 Mo					
11 Di					
12 Mi					14:00-17:30
13 Do					
14 Fr					14:00-17:30
15 Sa					13:00-16:00
16 So					
17 Mo					
18 Di	X				
19 Mi					
20 Do					09:00-12:30
21 Fr					
22 Sa					08:30-11:30

Informationen aus dem Rathaus

Bürgersprechstunde

Liebe Ispringerinnen und Ispringer,
ich lade Sie herzlich zu meiner nächsten Bürgersprechstunde ein.
Diese findet am **Montag, 03. Februar 2025** im Rathaus Ispringen, Gartenstraße 12, statt.
Gerne möchte ich mit Ihnen über Themen, die Ihnen wichtig sind, ins Gespräch kommen.

Zur besseren Planung freue ich mich über eine Anmeldung bei Frau Santaniello unter der Tel. 07231/9812-33.

Die Bürgersprechstunde wird jeden 1. und 3. Montag für die Ispringer Mitbürger und Mitbürgerinnen angeboten.

Es grüßt Sie herzlich

Thomas Zeilmeier

Bürgermeister

Energieberatung im Rathaus Ispringen

Am **Montag, den 10. Februar 2025** steht Ihnen von **16.00 – 18.00 Uhr im Fraktionszimmer des Rathauses in Ispringen** ein kompetenter und unabhängiger Energieberater der Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim keep gGmbH kostenlos zur Verfügung.

Die Energieberatung dauert rund 45 Minuten und hilft Ihnen einen ersten Eindruck zu erhalten, welche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Kosteneinsparung, der energetischen Sanierung sowie der Nutzung von Erneuerbaren Energien bei Ihrem Gebäude möglich und sinnvoll sind. Typische Beratungsinhalte sind bei Hausbesitzern oft die Möglichkeiten eines Heizungswechsels, die Gebäudedämmung oder auch die Beratung zu Fördermitteln. Zudem können Sie Unterstützung beim Angebotsvergleich erhalten und Informationen worauf bei, Neubau von energiesparenden Gebäuden zu achten ist. Selbstverständlich sind auch Mieter/innen herzlich in der Energieberatung willkommen und können Beratung zu Energieeinsparmöglichkeiten im Alltag, eine Erläuterung zur Plausibilität von Energiekosten-Abrechnungen oder auch bspw. Informationen zur Balkon-Photovoltaik erhalten.

Für die Beratung ist es hilfreich aber nicht notwendig, die Strom- und Heizkostenabrechnung oder auch Baupläne zum Termin mitzubringen, damit einzelfallbezogen beraten werden kann.

Sie können selbstverständlich auch einen Beratungstermin in der keep gGmbH im Volksbankhaus oder jedem anderen Beratungsstandort buchen. Die Buchung von Beratungsterminen ist online über die Homepage der keep gGmbH: **www.keep-energieagentur.de** oder von Montag bis Donnerstag, 9.00 bis 12.00 Uhr telefonisch unter **07231/308 6868** möglich.

Kontakt
keep
Klimaschutz- und
Energieagentur
Enzkreis Pforzheim
Zerrennerstr. 28
75172 Pforzheim
Telefon: +49 (0) 7231 308 6868
info@keep-energieagentur.de
www. keep-energieagentur.de



Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ispringen
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Thomas Zeilmeier oder Vertreter im Amt
Telefon: 07231 / 98 12 - 0
E-Mail: gemeinde@ispringen.de
Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
Montag: 13.00 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Für den übrigen Teil: Verlag & Druckerei Schlecht e.K.
www.gemeinde.de
verlag@gemeinde.de
Hausanschrift: Kerschensteinerstraße 10
75417 Mühlacker
Telefon: 07041 / 30 22
Telefax: 07041 / 52 49



Sitzung 13. Januar Gruppe „Ispringen barrierefrei“ im Bürgerhaus Regenbogen

Diskutiert wurde, wie schon so oft, über die alltäglichen Behinderungen, die Menschen mit Handicap, Senioren, Mobilitäts- und anderweitig im Alltag Eingeschränkte, aber z.B. auch Mütter (oder Väter), die Kinderwagen schieben, das Leben schwer machen. Angesprochen wurde speziell die Hilfsmittelversorgung, die aufwändigen und komplizierten Genehmigungsverfahren, Probleme mit den Krankenkassen, Rezepten, und Sanitätshäusern. Gerade auch bei der Versorgung mit Elektro-Rollstühlen sollten Erleichterungen, auch technischer Art, entwickelt werden. Kritik gab es an den langen Ladezeiten der Akkus – wären da nicht kompatible Wechsel-Akkus besser? Außerdem sollten wiederholte Schulungen für den Umgang mit diesen und anderen Hilfsmitteln angeboten werden, insbesondere auch, was den Umgang mit dem öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV) betrifft.

Uns ist klar, dass optimale barrierefreie Lösungen im ÖPNV nicht immer leicht zu verwirklichen sind, wie z.B. die Bushaltestellen an den Ispringer Gefällstrecken, aber Innovationen sind hier zu erhoffen.



Ausfahrt an der Ringer-Halle

Es wurde auch die für Rollstühle und E-Rollis problematische Ausfahrt an der Ringer-Halle kritisiert (s. Foto). Hierzu kam vom Bauamt der Gemeinde die Auskunft, dass diese den Normen für Menschen mit Handicap genügen würde. Dazu müssen wir bemerken, dass solche Normen oftmals nicht dem aktuellen Stand der Technik und den lokalen Problemen entsprechen, sodass eine gewisse Flexibilität bei der Ausgestaltung notwendig ist. Gerne würden wir mit den Zuständigen unseres Rathauses eine Begehung mit Betrachtung der Problematik durchführen – und wir wissen, dass wir mit unseren Anliegen bei unserer Gemeindeverwaltung auf offene Ohren stoßen.

Standesamtliche Mitteilungen

Geburt

Jovan Al-Rashoo ist am 21.10.2024 in Pforzheim geboren.

Eltern:

Chiman Khaled Kassem Al-Majdain und Nashwan Al-Rashoo,
Dietlinger Str. 7, 75228 Ispringen.

Personenstandsfälle werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung veröffentlicht.

Standesamt Ispringen
Tel. 07231/9812-16

Aus dem Gemeinderat

Erste Gemeinderatssitzung des Jahres

In der ersten Gemeinderatssitzung des Jahres standen auf der Tagesordnung zwei Satzungen zur Beschlussfassung. Jeweils einstimmig wurde dabei die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen sowie die Satzung über die Erhebung von Kostenersatzungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen musste aufgrund von Änderungen im landesrechtlichen Erschließungsbeitragsrechts angepasst werden und basiert auf der Mustersatzung des Landes Baden – Württemberg.

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatzungsbeiträgen regelt die Pflicht das Kosten im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen erstattet werden müssen.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Donnerstag, 27. Februar 2025 um 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34, 38 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ispringen am 23.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Gemeinde Ispringen erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

§ 2 Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

1. für Anbaustraßen in
bis zu einer Breite von
 - 1.1 Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten 6 m;
 - 1.2 Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten 10 m,
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 7 m;
 - 1.3 Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und
besonderen Wohngebieten, dörflichen
Wohngebieten und Mischgebieten 14 m,
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 8 m;
 - 1.4 urbanen Gebieten, Kerngebieten, Gewerbe-
gebieten und anderen als den in Nrn. 1.1 und 1.2
genannten Sondergebieten 18 m,
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m;



- | | |
|---|---------|
| 1.5 Industriegebieten | 20 m, |
| bei nur einseitiger Bebaubarkeit | 14,5 m; |
| 2. für Wohnwege bis zu einer Breite von | 5 m. |

(2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten. Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ab-
lösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freile-
gung der Flächen,
2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen
einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Be-
leuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze
an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Ein-
mündungen oder Kreuzungen unter Einschluss von Kreisver-
kehren, auch wenn die Kreisverkehrsanlagen selbständige Ver-
kehrsanlagen darstellen,
3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungs-
anlagen,
4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfin-
anzierungskosten,
5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und
Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
6. den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde bereitgestellten
Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen
Bereitstellung;
7. die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienst-
leistungen.

Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungs-
anlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbei-
tragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58
Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs auch der Wert nach § 68 Abs.
1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs. Die Erschließungskosten umfassen
auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile
der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße;
bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile be-
schränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken
hinausgehen.

§ 3 Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

(1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tat-
sächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die ein-
zelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abwei-
chend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für
bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder
diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen
und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Er-
schließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, ins-
gesamt ermitteln.

§ 4 Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege

(1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben
den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teilein-
richtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen,
Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Ent-
wässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teilein-
richtungen sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt,
Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus
einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese
kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Ra-
senpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den
Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den
befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbe-
festigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.

(2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend
Abs. 1 ausgebaut sind.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstel-
lungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmun-
gen festlegen.

§ 5 Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Gemeinde trägt 5 v.H. der beitragsfähigen Erschließungskos-
ten.

§ 6 Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

(1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden
Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige
Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesiche-
rte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt.
Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über
einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen
Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene
Anbaustraße erschlossen.

(2) Soweit sich im Einzelfall das Erschlossenein durch eine An-
baustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des
Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des
Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grund-
stücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde
gelegt.

(3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grund-
stücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungs-
kosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohn-
wegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder
Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und ab-
gerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit
als Erschließungsanlage i.S. des Satzes 1.

(4) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) anderwei-
tig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschlie-
bungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsge-
biets in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der
einzelnen Grundstücke zueinanderstehen.

(5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten
sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitrags-
schuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

§ 7 Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren

(1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Ver-
vielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor;
das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkom-
mastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet



und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 8 bis 12) und Art (§ 13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

- | | |
|---|-------|
| 1. in den Fällen des § 11 Abs. 2 | 0,5, |
| 2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| 3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| 4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| 5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75, |
| 6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,0. |

§ 8 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumassenzahl und/oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 9 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse, aber eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben einer Baumassenzahl auch die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 10 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), dörfliche Wohngebiete (MDW), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), dörfliche Wohngebiete (MDW), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 11 Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der LBO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücken in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

§ 12 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 8 bis 11 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechende Festsetzungen enthält, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,



2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO sowie in Fällen, in denen eine Geschosshöhe nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 8 Abs. 2.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,

2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

§ 13 Artzuschlag

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

§ 14 Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Gemeinde stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

§ 15 Vorauszahlungen

(1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

§ 16 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.

(2) Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 Satz 2).

(4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

§ 17 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 18 Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

§ 19 Ablösung des Erschließungsbeitrags

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Schlussvorschriften

§ 20 Andere Erschließungsanlagen

Die Gemeinde Ipspringen erhebt für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen),

2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),

3. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen),

4. Kinderspielplätze,

5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschmissionen (Lärmschutzanlagen)

keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21 Übergangsregelungen

(1) Die Erschließungsbeitragssatzung vom 15.12.1994 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.



(2) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.

(3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i.S. des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ispringen, 23.01.2025
gez. Thomas Zeilmeier
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO – Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ispringen, Gartenstr.12, 75228 Ispringen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.

Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a – c BauGB

Aufgrund von § 135 c des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie der §§ 2 und 26 Abs. 1 S. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ispringen am 23.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen i.S. des § 135a Abs. 2 BauGB werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB), den landesrechtlichen Vorschriften über kommunale Beiträge und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen,

die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,

2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des

Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5 Anforderung von Vorauszahlungen

(1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

(2) Vorauszahlungen sind mit dem endgültigen Kostenerstattungsbetrag zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Kostenerstattungsbetrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung den endgültigen Kostenerstattungsbetrag, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Schuldner des endgültigen Kostenerstattungsbetrags zu.

§ 6 Entstehung der Erstattungspflicht

(1) Die Erstattungspflicht entsteht mit (dem Abschluss) der Herstellung der Maßnahmen zum Ausgleich durch die Gemeinde.

(2) Die Vorauszahlungsschuld (§ 5) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

§ 7 Schuldner des Kostenerstattungsbetrags

(1) Schuldner des Kostenerstattungsbetrags ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Erstattungspflicht Eigentümer des Grundstücks oder Träger eines Vorhabens i.S. des § 29 Abs. 1 BauGB auf dem Grundstück (Vorhabenträger) ist.

(2) Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenerstattungs- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

§ 9 Ablösung des Kostenerstattungsbetrags

Die Gemeinde kann, solange die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, mit dem Schuldner die Ablösung des Kostenerstattungsbetrags vereinbaren. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ispringen, 23.01.2025
gez. Thomas Zeilmeier
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO – Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder



aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ispringen, Gartenstr.12, 75228 Ispringen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.

Anlage zu § 2 Abs. 3 Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen

1. Anpflanzung / Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Boden-vorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Boden-vorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten Arten
- 3500 Stück je ha, Pflanzen 3 – 5-jährig, Höhe 80 – 120 cm
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Boden-vorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Boden-vorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut

- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohl-befestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
- Entschlammung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen
- eine Pflanze je 2 lfm.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen
- extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Mitteilungen anderer Behörden

Neue Wildtierbeauftragte im Enzkreis

Sofie Bloß sieht sich als Vermittlerin zwischen Mensch und Tier

ENZKREIS. Sie ist studierte Forstingenieurin und hat ein großes Herz für Tiere – sowohl für Haus-, aber vor allem für Wildtiere. Damit bringt Sofie Bloß alles mit, was es für ihren neuen Job als Wildtierbeauftragte des Enzkreises braucht. Denn die 26-Jährige hat zum Jahresbeginn die Nachfolge des langjährigen Wildtierbeauftragten Bernhard Brenneis angetreten und freut sich auf ihre neue Aufgabe, in der sie sich selbst als Vermittlerin zwischen den Interessen der Tiere und der Menschen sieht. „Ich will durch Aufklärung zum Verständnis für die Belange unserer Wildtiere beitragen, um möglichst gute Lösungen für beide Seiten zu finden“, beschreibt Bloß ihre Motivation für die neue Aufgabe.

„Draußen in der freien Natur und möglichst auch mit Tieren zu arbeiten war schon immer mein Berufswunsch“, erzählt die gebürtige Wiernsheimerin. „Schon als Kind war ich in der Freizeit meist in den Wiesen und Wäldern unterwegs und hatte immer Tiere – angefangen vom Kaninchen über Meerschwein und Katze bis hin zum Hund“, so Bloß. Inzwischen sind es drei Hündinnen, die sie auf Schritt und Tritt begleiten und auch bei der Arbeit hilfreich sind: Die siebenjährige Mia kann Wildschweinkadaver aufspüren und ist daher zur Seuchenprävention bestens geeignet. Lou ist 14 und hat schon erfolgreich an verschiedenen Hunde-Wettkämpfen teilgenommen. Die erst neun Monate alte Frieda wird gerade zur Rettungshündin ausgebildet.



*Hat ein Herz für den Forst und seine Tiere:
Die neue Wildtierbeauftragte des Enzkreises Sofie Bloß,
hier mit ihren beiden Vierbeinern Mia und Lou,
die u.a. als Wildschwein-Kadaverspürhund bei ihrer Arbeit
durchaus hilfreich sind. Foto: privat*

Sofie Bloß hat nach dem Abitur am Pforzheimer Hilda-Gymnasium an der Hochschule Weihenstephan in Oberbayern studiert. Während des Studiums war sie auch als studentische Hilfskraft bei der bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) in der Wildforschung tätig. Dort sammelte Bloß erste

Erfahrungen in der Wildforschung bei einem Projekt, das die Reduktion des Mähmordes bei Rehkitzen zum Ziel hatte. „Dabei wurden unter anderem die Möglichkeiten einer Aufspürung mit Drohnen oder der Einsatz akustischer Warnsensoren untersucht“, erklärt sie.

Im April 2023 kam Bloß als Trainee im gehobenen Forstdienst zum Landratsamt Enzkreis, wo sie im Dezember ihr Abschlussprojekt absolvierte. „Dass ich nun gleich zur Wildtierbeauftragten ernannt wurde, ist eine großartige und einmalige Chance für mich“, freut sich Bloß. Denn der Enzkreis hat vor fünf Jahren zu den ersten Kreisen im Südwesten gehört, die mit Hilfe des Landes die Stelle eines hauptamtlichen Wildtierbeauftragten geschaffen haben. „Mein Vorgänger Bernhard Brenneis war mit Leib und Seele Wildtierbeauftragter und ich durfte ihn in den letzten Wochen, bevor er in den Ruhestand ging, bei seiner Arbeit noch begleiten, was mir den Einstieg sehr leicht gemacht hat“, betont Bloß.

Die Aufgabenpalette einer Wildtierbeauftragten sei enorm, hat Bloß in dieser kurzen Zeit festgestellt. Doch sie freut sich auf die Herausforderungen in ihrem neuen Job: „Wenn ich helfen kann, um Konflikte beispielsweise bei Wildtieren wie Fuchs oder Waschbär, die Siedlungsbereichen zu nahekommen oder gar dort eindringen, durch Beratung und den direkten Draht zur Bürgerschaft zu entschärfen, dann ist das eine bereichernde Aufgabe, die mir sicher viel Spaß bereiten wird“, ist sich die junge Forstexpertin sicher. „Wir freuen uns sehr, dass wir mit Sofie Bloß eine engagierte Försterin als Fürsprecherin für die Wildtiere gewinnen konnten“, sagt ihr Chef, der Leiter des Enzkreis-Forstamtes Andreas Roth. (enz)

Zwei Seminare für Landwirte

Am 11. Februar im Landratsamt:

ENZKREIS. Das Landwirtschaftsamt des Enzkreises bietet am Dienstag, 11. Februar, wieder zwei kostenlose Seminare für Landwirte zur Erstellung der jährlichen Aufzeichnungspflichten nach der Dünge- und der Stoffstrombilanz-Verordnung an. Unter sachkundiger Anleitung können dabei alle Teilnehmenden an einem gesonderten PC-Arbeitsplatz mit den eigenen Daten des Betriebes und dem Programm „Düngung BW“ arbeiten.

Die Seminare finden im Landratsamt, Zähringerallee 3, in Pforzheim statt und beginnen um 13.30 Uhr beziehungsweise um 18.00 Uhr. Eine Anmeldung ist online bis zum 10. Februar über die Homepage www.enzkreis.de/Landwirtschaftsamt unter der Rubrik „Veranstaltungen“ erforderlich. (enz)

Für Landwirtinnen und Landwirte: Aktuelles aus Pflanzenschutz und Pflanzenbau

ENZKREIS. Das Landwirtschaftsamt bietet im Februar wieder drei sog. Sprengelveranstaltungen für Landwirtinnen und Landwirte mit aktuellen Berichten aus dem Pflanzenbau an: Am Montag, 17. Februar im Gasthaus „Zur Eiche“ in Frielzheim, am Dienstag, 18. Februar im Gasthaus „Bahnhöfe“ in Ölbronn und am Mittwoch, 19. Februar im Gasthaus „Kanne“ in Königsbach. Beginn ist jeweils um 19.30 Uhr.

Ein Bericht aus der Agrarwirtschaft beleuchtet die Situation auf dem Rohstoffmarkt für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Betriebsmittel. Zudem stellt das Landwirtschaftsamt Ergebnisse und Entwicklungen im Pflanzenbau und Pflanzenschutz, von 2024 durchgeführten Ackerbauversuchen sowie Aktuelles aus dem Bereich des Düngerechts vor. Alle Sprengelveranstaltungen sind als zweistündige Fortbildungsveranstaltungen im Sinne der Sachkunde-Verordnung anerkannt.

Zur Teilnahme ist bis zum 14. Februar eine Online-Anmeldung auf der Homepage des Landwirtschaftsamtes unter www.enzkreis.de/Landwirtschaftsamt (Rubrik „Veranstaltungen“) erforderlich. (enz)

Samstags-Schadstoffsammlung in Wilferdingen am 8. Februar

ENZKREIS/REMCHINGEN. Am Samstag, 8. Februar, findet in Remchingen-Wilferdingen auf dem Parkplatz hinter der Kulturhalle von 8.00 bis 12.00 Uhr eine Schadstoffsammlung statt; darauf weist das Amt für Abfallwirtschaft hin. Abgegeben werden können Schadstoffe aus privaten Haushalten wie Haushaltsreiniger, Holzschutzmittel, Farben, Lacke oder Leuchtstoffröhren. Nicht angenommen werden alte Medikamente; sie sind über die Restmülltonne zu entsorgen. (enz)

Beratung zu Karriere & Beruf

Offene Sprechzeiten der Berufsberatung für Erwachsene in der VHS Pforzheim

Die Berufsberatung für Erwachsene der Agentur für Arbeit NAGOLD-Pforzheim bietet am Donnerstag, dem 6. Februar 2025 von 9.00 bis 12.00 Uhr eine offene und kostenfreie Sprechzeit in der Volkshochschule Pforzheim, Zerrenerstraße 29, 75172 Pforzheim, Raum 202 an.

Beratungsfachkräfte der Arbeitsagentur beantworten alle Fragen rund um die Themen Weiterbildung, berufliche Umorientierung, Förderung, Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Berufswegeplanung und Wiedereinstieg.

Eingeladen sind Erwachsene, die aktuell berufstätig, in der Eltern- oder Pflegezeit oder ohne Beschäftigung sind.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Weitere Termine:

Montag, 24. März 2025, 15.00 bis 18.00 Uhr

Montag, 28. April 2025, 15.00 bis 18.00 Uhr

Kontaktstelle Frau und Beruf Nordschwarzwald

Kostenlose Beratungsangebote für Frauen in Pforzheim und dem Enzkreis

„Das neue Jahr bietet sich für eine Orientierung und Neuausrichtung an“, so Ines Wolf-Vetter, die Leiterin der Kontaktstelle Frau und Beruf Nordschwarzwald. Die Beratungsstelle lädt Frauen ein, ihre beruflichen Perspektiven zu planen und neue Wege zu gehen. Mit einem umfassenden und kostenfreien Beratungsangebot unterstützt die Kontaktstelle Frau und Beruf Nordschwarzwald Frauen dabei, ihre Karriereziele zu erreichen.

Individuelle Beratung für die berufliche Zukunft von Frauen

Die Kontaktstelle bietet von Montag bis Freitag in den Räumen der Einrichtung in Pforzheim Ratsuchenden täglich individuelle Beratungstermine an. Darüber hinaus finden regelmäßig Beratungstage in Remchingen und Mühlacker statt. In den etwa einstündigen Einzelgesprächen erhalten Frauen Unterstützung zu verschiedenen Themen. Dazu gehören der Wiedereinstieg in den Beruf, die Neuorientierung und berufliche Weiterbildung, die Existenzgründung sowie die Bewerbungs- und Arbeitsplatzsuche.

Chance zum Jahresbeginn nutzen

Das neue Jahr ist der ideale Zeitpunkt, um berufliche Weichen neu zu stellen. Die Expertinnen der Kontaktstelle stehen ratsuchenden Frauen zur Seite, um konkrete Schritte zu planen und ihre beruflichen Ziele zu erreichen. Auch Birgit profitierte vom Beratungsangebot und teilt ihre Begeisterung: „Ganz herzlichen Dank für Ihre engagierte Beratung, Ihre vielen Tipps und Ideen. Mit dem durch Ihren Service erworbenen ‚Handwerkszeug‘ komme ich jetzt besser weiter.“

Beratungszeiten:

- **Tägliche Beratung:** Montag bis Freitag, 9.00 bis 16.30 Uhr, Dr.-Brandenburg-Straße 6, 75173 Pforzheim

- **Nächster Beratungstag in Remchingen:** 4. Februar ab 14.00 Uhr, Rathaus Remchingen, San-Biagio-Platani-Platz 8, 75196 Remchingen
- **Nächster Beratungstag in Mühlacker:** 13. Februar ab 13.00 Uhr, VHS Mühlacker, Bahnhofstraße 15, 75417 Mühlacker

„Wir laden alle interessierten Frauen herzlich ein, von diesem kostenfreien Angebot Gebrauch zu machen“, so Ines Wolf-Vetter, Leiterin der Kontaktstelle Frau und Beruf Nordschwarzwald

Kontakt:

Kontaktstelle Frau und Beruf Nordschwarzwald
Tel. **07231/201 173**

E-Mail: frauundberuf@pforzheim.ihk.de

Termine sind nur nach Anmeldung möglich.

Mehr Informationen unter

www.frauundberuf-nordschwarzwald.de.



Team der Kontaktstelle Frau und Beruf Nordschwarzwald
Frau und Beruf Nordschwarzwald. (v.l.)

Ines Wolf-Vetter (Leitung & Beratung), Dorothea Sanwald
(Beratung) und Rebekka Sanktjohanser (Assistenz),

Jubilare

Wir gratulieren zum Geburtstag

01.02.2025 Giuseppe Pagano, Eisenbahnstraße 14 75 Jahre

Die Gemeinde wünscht dem Jubilar alles Gute, vor allem aber Gesundheit für das neue Lebensjahr.



Gemeindebücherei Ispringen

10 Jahre
eBib
Nordschwarzwald
10 Jahre

Online-Katalog:
<https://web-opackivbf.de/ispringen/index.asp?DB=Ispringen>
eBib Nordschwarzwald: <https://www.onleihe.de/ebib>

Telefon: 07231/800311

Email: buecherei1@ispringen.de

Unsere Öffnungszeiten:

Montag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Samstag	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eine große Anzahl neuer Zeitschriften und Magazine wie z.B.: **Anna; auto motor und sport, BIO, Capital, Chefkoch, ColorFoto, connect, FOCUS-GESUNDHEIT, GLAMOUR, InStyle, LandGenuß, MOUNTAINBIKE oder MOTORRAD** finden sie in unserer Onleihe eBib Nordschwarzwald. Schauen Sie doch einfach mal rein, beachten Sie die Informationen auf der Startseite der eBib Nordschwarzwald. Natürlich stehen weiterhin für Sie die **Computer Bild, Stiftung Warentest, Finanztest, Landlust** mit leckeren Rezepten und Bastelideen passend zur Jahreszeit, **Essen und Trinken, Eltern** Zeitschrift für alle Eltern und werdenden Eltern, **Landapotheke, Landidee Wohnen & Deko, ARD Buffet, Living at Home, Selber machen, Ökotest, Burda Style, Outdoor, Mein schöner Garten** mit viele Tipps für den Garten und **Geolino** das Heft für Kinder zur



Unsere Zeitschriften

Unser Tipp:

„**Zerbrochenen Stille**“ ein Island Krimi von Arnadul Indridason
Im Hafravatn, einem See in der Nähe von Reykjavík, wird ein Tourist mit schweren Kopfverletzungen tot aufgefunden. Der Mann wurde offenbar ermordet. Erste Ermittlungen ergeben, dass er der Freund eines vor Jahrzehnten verschwundenen Mannes war. Als der pensionierte Kommissar Konráð davon erfährt, wird er hellhörig und beginnt auf eigene Faust zu ermitteln. Mit der Verbindung des Ermordeten zu dem Vermisstenfall aus den 1970er Jahren holt ihn dann seine eigene Vergangenheit ein. Je intensiver Konráð sich mit dem Fall beschäftigt desto mehr wird ihm die Atmosphäre aus der Zeit des Kalten Krieges wieder gegenwärtig, das unbestimmte Gefühl von Wut – und das Denken in Gut-Böse-Kategorien ...

„**Miss Merkel – Mord in Therapie**“ von David Safier
Angela hat den Blues. Beim Schreiben ihrer Autobiografie ist ihr klar geworden, dass sie in ihrer Amtszeit das ein oder andere Problem eher suboptimal gelöst hat:

Digitalisierung, Energiewende oder Deutsche Bahn – überall Anlass zu Klageliedern. Nachdem Angela auch noch Friedrich Merz anranzt, schlägt Ehemann Achim ihr einen Besuch beim Psychologen vor. Da aber auch in Angelas beschaulichem Heimatort Klein-Freudenstadt Fachkräftemangel herrscht, gibt es für sie nur einen Platz in einer Gruppentherapie bei Doktor Felix Fenstermacher. Dummerweise wird der Therapeut gleich nach der ersten Sitzung auf seinem Hausboot in die Luft gesprengt. Angela bekommt dadurch gleich viel bessere Laune, endlich kann sie wieder ermitteln. Verdächtig sind die Mitglieder der Gruppe: ein Wutbürger, eine Katzenfrau, eine Viren-Phobikerin, eine Klimaaktivistin und ein Mann, dem es buchstäblich die Sprache verschlagen hat. Allerdings fällt der Verdacht der anderen erst einmal auf Angela selbst, schließlich starb der Therapeut gleich nach ihrer ersten gemeinsamen Sitzung.



Unser Tipp

Herzliche Einladung zu unserer Kinderlesung am Samstag, 08.02.2025 um 13.00 Uhr mit Elke. Viele Zuhörer sind die beste Anerkennung für unsere Vorleserinnen. Wir freuen uns auf Kindergartenkinder, Erstklässler, Mamas, Papas aber auch Omas und Opas.

Sie sind Nutzer*in der Bücherei und waren schon lange nicht mehr bei uns? Schauen Sie einfachmal wieder bei uns rein, wir beraten Sie gern.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch – **Ihr Büchereiteam**